

In Nummer 3.1 Satz 3 wird nach Spiegelstrich 1 folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– Digitalisierung von Sammlungen,“.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2021, S. 204

**7011 Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung**  
**„Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 4. November 2021 (6405)**

**1 Leistungszweck, Grundlagen der Förderung, Vollzugshinweise**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der als Anlage beigefügten „Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung“, dem Haushaltsrecht des Bundes, des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“) Hilfen als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen.
- 1.2 Die in Absatz 1 genannten Vollzugshinweise können durch Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz ergänzt oder geändert werden. Die in der Anlage abgedruckten Vollzugshinweise geben nur deren ursprüngliche Fassung wieder. Für die Gewährung der Hilfe ist die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Fassung der Vollzugshinweise maßgeblich. Die jeweils aktuelle Fassung der Vollzugshinweise sowie frühere Fassungen sind auf der Internetseite [www.mwvlw.rlp.de/de/themen/corona](http://www.mwvlw.rlp.de/de/themen/corona) als Download abrufbar.
- 1.3 Der Vollzug des Hilfsprogramms für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung („Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“) soll durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für die Messe- und Ausstellungswirtschaft ausgleichen und Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Veranstaltungsverböten entstehen, entschädigen. Die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ werden in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung an Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Bewilligungsstelle, Bewilligungsbescheid**

- 2.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).
- 2.2 Die ISB prüft und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ vorliegen sowie über die Höhe der Hilfen. Sie überprüft die Angaben des Antragstellers und lässt sich hierzu geeignete Unterlagen im Sinne der jeweils gültigen Vollzugshinweise und den FAQ vorlegen. Sofern der Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid von der ISB über die IT-Plattform, welche ausweislich der Vollzugshinweise von der Freien und Hansestadt Hamburg für alle Länder zur Gewährung der Hilfen bereitgestellt wird, erlassen.
- 2.3 Die Zahlungen an die Begünstigten leistet der Landesbetrieb Kasse.Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg. Die ISB ist als Dienststelle im Sinne des § 70 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) ermächtigt, entsprechende Anordnungen an die Kasse.Hamburg zu treffen. Für den Inhalt der Anordnung einschließlich der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit ist die ISB verantwortlich. Die ISB teilt der Kasse.Hamburg die Namen der zur Anordnung befugten Personen mit und trägt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung des IT-Verfahrens.

**3 Unterrichtung und Prüfung**

- 3.1 In einem vom Bund vorgegebenen Turnus sind diesem detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Der Bund kann ergänzende Angaben verlangen. Entsprechende technische Voraussetzungen zur Ausübung des Berichtswesens werden auf der IT-Plattform geschaffen. Nach dem Ende der Laufzeit des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ übersendet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW) dem Bund bis spätestens 30. Juni 2023 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der abgerufenen und verausgabten Bundesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern. Insbesondere sind dem Bund auf Anforderung Angaben über offene Rückforderungsbeträge aus verwaltungsverfahrenrechtlichen Gründen oder Regelungen im Sinne der Nummer 4 vorzulegen. Die ISB stellt dem MWVLW die zu diesen Zwecken notwendigen Daten zur Verfügung.
- 3.2 Die ISB ist verpflichtet, verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem MWVLW zur Übermittlung an den Bund nach einer erfolgten Prüfung die Prüfungsmitteilung zuzusenden.
- 3.3 In den Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, dass der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt ist, bei den Leistungsempfängern Prüfungen nach den §§ 91, 100 LHO und der Bundesrechnungshof nach den §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durchzuführen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass auch das MWVLW, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die ISB Prüfungen durchführen können.
- 3.4 Die ISB trägt dafür Sorge, dass sämtliche aus der Gewährung der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ resultierenden Berichtspflichten (einschließlich beihilferechtliche Berichtspflichten) erfüllt werden. Entsprechende technische Voraussetzungen, einschließlich der Archivierung der Belege und Unterlagen getrennt nach Ländern, werden auf der IT-Plattform geschaffen.

**4 Rückzahlung von Mitteln**

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten. Die ISB übernimmt diesbezüglich die entsprechende Korrespondenz mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

**5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

MinBl. 2021, S. 205